

Schulförderverein
Freundeskreis der Heidenwäldle-Grundschule e. V.
Satzungsentwurf

§ 1

Name, Sitz und Vereinsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen

Freundeskreis der Heidenwäldle-Grundschule

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e. V.“

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Mühlacker

- 3) Das Vereinsjahr ist das Schuljahr, beginnend mit dem 1 August.

Das erste Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31. Juli desselben Jahres.

§ 2

Vereinszweck, Wesen und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere durch

- a) Förderung der Beziehung zwischen Schule und Eltern, aber auch zwischen der Schule und der Öffentlichkeit;
- b) Gewährung von Hilfen und Zuschüssen für schulische Veranstaltungen;
- c) Eigene Veranstaltungen, die mit der Schule im Zusammenhang stehen;
- d) Förderung von Kontakten mit außerschulischen Einrichtungen;
- e) Information und Diskussion in den Bereichen „Gesundheit“ und „Erziehung“;
- f) Betreuung der Schüler/innen in sozialer Hinsicht (z. B. Hilfe bei der Hausaufgabenbetreuung);
- g) Herausgabe und Förderung von Publikationen (z. B. Schuljahresbücher, Schülerzeitung, Elternbriefe);
- h) Beschaffung von Ausstattungsgegenständen für die Schule (sofern der Schulträger dafür keine Mittel zur Verfügung stellt).

Etwaige Gewinne und Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Mitgliedseigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist in keinem Falle bezweckt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.

Die Mitgliedschaft wird durch Annahme eines schriftlichen Beitrittsbuches durch den Vorstand erworben.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Auflösung der juristischen Person des Mitglieds
- d) Streichung aus der Mitgliederliste
- e) Ausschluss

Die Austrittserklärung ist schriftlich mit vierteljährlicher Frist zum Ablauf eines Vereinsjahres zulässig.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch schriftlichen Vorstandsbeschluss nach Anhörung. Gegen diesen Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für das abgelaufene Vereinsjahr im Rückstand ist. Die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder an Teile dieses Vermögens.

§ 5 Beiträge

Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht

- a) durch Beiträge der Mitglieder
- b) durch Spenden.

Die Höhe des Beitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt, ohne dass dadurch eine Satzungsänderung erforderlich ist.

Jugendliche Vereinsmitglieder ohne eigenes Einkommen sind beitragsfrei.

Sämtliche Spenden und Beiträge müssen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 1) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von einem Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes die Vereinsgeschäfte weiter. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied muss in einem getrennten Wahlgang gewählt werden. Die Wahl erfolgt per Akklamation, außer wenn ein Mitglied eine geheime Wahl beantragt. Als gewählt gilt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.
- 3) Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit der Anwesenden entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.
- 5) Der Vorstand besteht aus der/dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart/in
 - Schriftführer/inund bis zu 2 Beisitzer/innen

Bei Vorstandssitzungen können der/die Schulleiter/in oder andere kompetente Beratungskräfte hinzugezogen werden.
- 6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
- 7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch die Satzung verankert sind.
- 8) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.
- 9) Scheidet ein Mitglied des Beirates während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n oder im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in unter Bekanntgabe der Tagesordnung, innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

Mindestens einmal im Jahr, innerhalb der ersten zwei Monate nach Beginn des Vereinsjahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung in jedem Falle folgende Punkte aufzunehmen:

- a) Jahresbericht
- b) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Vereinsjahr
- c) Verwendung von Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen
- d) Bericht der Kassenprüfer/innen
- e) Turnusgemäße Wahl des Vorstandes
- f) Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsarbeit

Der Vorstand muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf Ergänzung und Erweiterung der Tagesordnung zu stellen. Dies müssen spätestens drei Tage vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand eingehen.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet.

Zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist eine einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Satzung ein anderes Stimmverhältnis vorsieht.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Zweckes, sowie über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.

§ 9 Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden durch den/die Schriftführer/in in einem Ergebnisprotokoll zusammengefasst. Dieses Protokoll muss von dem/der jeweiligen Leiter/in der Versammlung oder der Sitzung und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung, bzw. Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seiner ursprünglichen Zwecke muss das Vereinsvermögen auf die Stadtkasse Mühlacker übertragen werden, jedoch mit der Auflage, die erhaltenen Beträge ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Grundschule Heidenwäldle zu verwenden. Für diesen Fall ist auch die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

Die im Augenblick der Vereinsauflösung im Amt befindlichen Vorstandmitglieder sind zugleich Liquidatoren des Vereinsvermögens.